

An alle ideellen Organisationen

Datum Zürich, 11. September 2012

Ideelle Promotionen an SBB-Bahnhöfen.

1. Grundsätze ideeller Promotionen

- Grundsatz: Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach dem Prinzip „first come first served“.
- Die gleiche Partei / Organisation darf nur 1 Mal pro Woche und maximal 30 Mal im Jahr im gleichen Bahnhof eine Promotion durchführen.
- Pro Bahnhof wird in der Regel eine ideelle Promotion pro Tag bewilligt.
- Anmeldefrist: Spätestens **3 Wochen** vor dem Promotionstermin. Gesuche werden frühestens 5 Monate im Voraus entgegengenommen.
- Der Tarif **muss 5 Arbeitstage vor** Promotionsbeginn bezahlt sein.
- Eine ideelle Promotion dauert maximal einen halben Tag. Der Vormittag beginnt mit Ankunft bzw. Abfahrt des ersten Zuges im jeweiligen Bahnhof und endet um 12.00 Uhr. Der Nachmittag beginnt um 12.00 Uhr und endet mit Ankunft bzw. Abfahrt des letzten Zuges im jeweiligen Bahnhof. Allfällige Vorbereitungs-, Auf- und Abbauarbeiten sind innerhalb dieser Zeitspanne auszuführen.

2. Promotionsarten



3. Verteilaktionen

Definition: Es handelt sich um Verteilpunkte nahe den grössten Personenströmen in den SBB Bahnhöfen. Die Standorte sind genau definiert. Zugelassen sind maximal 4 Personen pro Verteilplatz. Nicht mobile Installationen sind aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Die wichtigsten Regeln (Details siehe Nutzungsbestimmungen):

- Im Preis sind – wo vorhanden – 2 Verteilplätze inbegriffen.
- Erlaubt sind rollbare Behältnisse, aus denen das Samplinggut verteilt wird. Diese Handwagen dürfen Informationsanschriften tragen.
- Es dürfen nur Verteilungen vorgenommen werden. Andere Tätigkeiten wie Unterschriftensammlungen sind an diesen Verteilplätzen untersagt.
- Das Samplinggut muss das Logo der verteilenden Partei / Organisation aufweisen. Ausgenommen sind Esswaren (z.B. Äpfel) zum direkten Verzehr. Andernfalls können die Tarife für kommerzielle Verteilaktionen zur Anwendung gelangen.
- Die maximale Gebindegrösse von verteilten Getränken ist 33 cl.

Preiskategorie	Halber Tag bis/ab 12h00	
	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
A	975.-	1053.-
B	450.-	486.-
C	280.-	302.-
D	190.-	205.-
E	100.-	108.-

4. Standaktionen

Definition: Es handelt sich um Flächen nahe von grosser Personenströme in den SBB Bahnhöfen. Die Standorte und das Mass der Fläche sind genau definiert. Es dürfen sich maximal 5 Personen der Partei/Organisation am Stand aufhalten. Ortsfeste Installationen sind erlaubt. Stromanschluss ist vorhanden.

Die wichtigsten Regeln (Details siehe Nutzungsbestimmungen):

- Die maximale Standgrösse beträgt 3 x 3 Meter. Es dürfen ein Zelt, Theken, Sitzgelegenheiten, Plakatstelen und –wände, elektronische Informationsgeräte etc. aufgestellt werden.
- Gestattet ist das Werben von PolitikerInnen für Wahlen, das Sammeln von Unterschriften, das Verteilen von Give-Aways (auch Essbare, wie z.B. Äpfel) und Informationsmaterial.
- Die Give-Aways müssen das Logo der verteilenden Partei / Organisation aufweisen. Ausgenommen sind Esswaren (z.B. Äpfel) zum direkten Verzehr. Andernfalls können die Tarife für kommerzielle Verteilaktionen zur Anwendung gelangen.
- Die maximale Gebindegrösse von verteilten Getränken ist 33 cl.
- Das Musizieren, das Benutzen von Megaphonen und Lautsprechern und das Abgeben von zubereiteten Speisen ist untersagt.

Preiskategorie	Halber Tag bis/ab 12h00	
	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
A	975.-	1053.-
B	450.-	486.-
C	280.-	302.-
D	190.-	205.-

5. Fundraising

Definition: Es handelt sich um Flächen an gut frequentierten Standorten in den SBB Bahnhöfen. Die Standorte und das Mass der Flächen sind genau definiert. Als ortsfeste Installation ist eine Stand-Theke im maximalen Ausmass von 1m² erlaubt. Die PromotorInnen dürfen sich auf einer Fläche von 3 x 3 Meter rund um die Stand-Theke bewegen und Passanten in zurückhaltender Art ansprechen und über die Anliegen ihrer Organisation informieren.

Die wichtigsten Regeln (Details siehe Nutzungsbestimmungen):

- Es steht eine Fläche von maximal 3 x 3 Meter zur Verfügung.
- Es darf eine Theke in der Grösse von 1m² aufgestellt werden. Zusätzliche Stellwände, Verkaufs- und Plakatständer sind nicht erlaubt.
- Es dürfen sich maximal 5 Personen der Organisation am Stand aufhalten.
- Zweck hat das Sammeln von Personendaten für den Beitritt zu einer gemeinnützigen Institution (Mitgliederwerbung) zu sein. Das Sammeln von Bargeldspenden ist nicht zugelassen.
- Informationen über die aktuellen Anliegen der jeweils beworbenen Institution/Organisation erfolgen im Rahmen des persönlichen Kundengesprächs.

Preiskategorie	Halber Tag bis/ab 12h00	
	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
A	975.-	1053.-
B	450.-	486.-
C	280.-	302.-
D	190.-	205.-
E	100.-	108.-

6. Besondere Bestimmungen für kleine Bahnhöfe

An Bahnhöfen, an denen keine Promotions-Standplätze existieren (Bahnhöfe der Kat C und D und teilweise Kat. B, siehe Anhang 1), werden keine Standaktionen bewilligt. Unterschriftensammlungen dürfen an den Fundraising-Standorten durchgeführt werden. An diesen Standorten darf eine Theke in der Grösse von 1m² aufgestellt werden. Anstelle einer Theke darf am Standort eine Plakatstelen aufgestellt werden. Wo keine Fundraising-Standorte definiert sind (Bahnhöfe der Kat. E, siehe Anhang 1), können an den Verteilplätzen Unterschriften gesammelt werden. An diesen Plätzen dürfen keine Theken oder Plakatstelen aufgestellt werden.

Verteilaktionen sind an den vorgesehenen Verteilplätzen zugelassen.

7. Weitere Aktivitäten in Bahnhöfen

Folgende Aktivitäten (nicht abschliessend) werden aus Sicherheits- und Platzgründen nur in Ausnahmefällen bewilligt: Demonstration, Kundgebung, Mahnwache, Flashmobs.

Anlagen

1. Tarif für die ideelle Nutzung des Bahnareals der SBB (Anhang 1 zur Regelung Z 700.6)
2. Allgemeine Nutzungsbestimmungen